



Bauwerber: .....

**Aktenzeichen: .....**

Wohnadresse: .....

Telefon: .....

Traismauer, am .....

An den  
Bürgermeister der  
Stadtgemeinde Traismauer

## **BAUANZEIGE**

Gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben  
auf dem Grundstück ....., EZ ....., in der KG .....  
mit der Adresse .....

entsprechend der beiliegenden unten angeführten Unterlagen an:

### **BESCHREIBUNG der ARBEITEN:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Es ist mir / uns bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst 8 Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht binnen dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt.**

Ich bin / Wir sind / nicht / Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. \*)

Das Einvernehmen mit dem Eigentümer wurde / nicht / hergestellt. \*)

Mit der Ausführung der Arbeiten kann sofort begonnen werden, wenn die Bauhörde hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt. \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
Unterschriften (Anzeigender, Eigentümer, ev. Nachbarn)

**Von der Baubehörde auszufüllen:**

Das Vorhaben stimmt mit den Bestimmungen  
der NÖ Bauordnung 2014 überein:

.....  
Stadtgemeinde Traismauer

**Der Bauherr verpflichtet sich, die Arbeiten nach statischen Erfordernissen auszuführen bzw. ausführen zu lassen.**

**Der Bauherr hat der Baubehörde den Baubeginn mittels beiliegender Baubeginnsanzeige anzuzeigen.**

Zur Beurteilung des Vorhabens sind der Bauanzeige **eine Beschreibung und eine maßstäbliche Darstellung** in zweifacher Ausführung anzuschließen.

Ist eine Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44 NÖ BO 2014), dann ist der Bauanzeige dieser in zweifacher Ausführung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen Überprüfung absehen, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen Einsatz **hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Bauanzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54 NÖ BO 2014)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Bauanzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird eine **Einfriedung** (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Bauanzeige zusätzlich

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, **wenn Straßengrund abzutreten ist** (§ 12 NÖ BO 2014), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

**Nach Fertigstellung einer Photovoltaikanlage (Abs. 1 Z 3 lit. b) ist der Baubehörde ein Elektroprüfbericht eines befugten Fachmannes (§ 25 Abs. 1) vorzulegen.**

Beilagen:  
Baubeginnsanzeige